

UMSETZUNG DES ONLINEZUGANGS- GESETZES

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk
für Diakonie und
Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Dr. Friederike Mussnug
Stv. Zentrenleitung
Zentrum Recht und
Wirtschaft
T +49 30 6521 1-1601
F +49 30 6521 1-3601
Friederike.mussnug
@diakonie.de
www.diakonie.de

Anliegen der Wohlfahrtspflege an die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Eine Argumentationshilfe

Das Online Zugangsgesetz (OZG) verfolgt das Ziel, Verwaltungsleistungen zu digitalisieren und so Bürger*innen den Zugang sowohl zu benötigten Verwaltungsleistungen und wie auch dem notwendigen Antragsverfahren zu erleichtern.

Diese Zielsetzung und die ausdrückliche Ausrichtung des Digitalisierungsprojektes an den Bedürfnissen der Bürger*innen begrüßt die Diakonie ausdrücklich. So verstanden geht Digitalisierung deutlich darüber hinaus, Antragsformulare online zur Verfügung zu stellen. Vielmehr eröffnet das OZG die Aussicht, mit Hilfe der Digitalisierung Zugangshürden abzubauen und Teilhabechancen zu verbessern.

Das OZG nimmt das gesamte nach außen hin wirksame Verwaltungshandeln in den Blick. Es nimmt Bund, Länder und Kommunen in die Pflicht und reicht thematisch von der Arbeitsvermittlung bis zur Zollverwaltung. Besonders für die Sozialverwaltung bringen die Ziele des OZG deutliche Herausforderungen mit sich. Von der konsequenten Ausrichtung der zu digitalisierenden Verfahren an den Bedürfnissen der Bürger*innen abgesehen, ist dieser Leistungsbereich von der besonderen Rolle insbesondere der Freien Wohlfahrtspflege geprägt. Deren Akteure nehmen auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips einen unverzichtbaren Part bei der Konzeption und Bereitstellung von Sozialleistungen wahr und erweitern damit die in anderen Bereichen der Verwaltung typischen zweiseitigen Rechtsverhältnisse zwischen Behörde und Bürger*innen zu einer dreiseitigen Rechtsbeziehung.

Die für die Umsetzung des OZG zuständigen Behörden beziehen für die anspruchsvolle Gestaltung dieser IT-Leistung mit gutem Grund qualifizierte Spezialisten ein. Wichtig ist aber: die Digitalisierung im Zusammenhang mit Sozialleistungen ist mehr als ein IT-Vorgang. Sie kann die Bedürfnisse sowie

Bedeutung des Online- zugangsgesetzes

die Rechte der Leistungsberechtigten nur dann angemessen verwirklichen, wenn dabei das besondere Zusammenwirken von Leistungsträgern, Leistungsberechtigten und Freier Wohlfahrtspflege Beachtung findet.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte wichtig:

Rolle der Freien Wohlfahrtspflege allgemein

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitglieder verstehen sich als tragende Säulen des Sozialstaats. Als solche sind wir eigenständige Akteure, die die Zivilgesellschaft mitgestalten und zur Sicherung der Daseinsvorsorge beitragen. Das Sozialrecht erkennt diese Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege in vieler Hinsicht an (insb. durch den Subsidiaritätsgrundsatz, Dreiecksverhältnis und den Grundsatz der Trägerpluralität).

Rolle der Freien Wohlfahrtspflege

Mitgestaltung der Digitalisierung durch die Freie Wohlfahrtspflege:

Wir betrachten die Digitalisierung als große Chance für eine effizientere Gestaltung des Sozialwesens.

Die angestrebte nutzerorientierte Digitalisierung von Antragsverfahren soll den Zugang zu Sozialleistungen erleichtern. Insofern eröffnet diese Vorgabe des Digitalisierungsprojektes auch die Möglichkeit, Schwellen abzusenken, die, wie z.B. eine eingeschränkte Erreichbarkeit von Ämtern oder Sprachbarrieren beim Ausfüllen von Antragsformularen, den Zugang zu Leistungen bislang erschweren

Da es letztlich die Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege sind, die die zu beantragenden und vereinbarenden Leistungen erbringen, ist bei der Gestaltung der jeweiligen Digitalisierungslösungen eine enge Abstimmung mit den Anbietern und ihren Verbänden eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Vorhabens. Insbesondere gilt dies für Plattformlösungen wie die in Nordrhein-Westfalen entwickelte Sozialplattform, die über die Digitalisierung von Anträgen hinaus beansprucht, besondere Zugangsmöglichkeiten zu den Leistungen der Freien Wohlfahrtspflege zu gestalten.

Unsere Einbeziehung in die Mitgestaltung solcher Vorhaben kann dazu beitragen, den Zugang zur digitalisierten Sozialverwaltung barrierefrei zu gestalten und in Zukunft innovativ weiterzuentwickeln. Insofern ist die Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände als aktive und mitgestaltende Partner ein Gewinn für alle: für die struktur-verantwortliche Verwaltung, für die auf fachlich ausgereifte Leistungsangebote angewiesenen Nutzer*innen und für die Freie Wohlfahrtspflege, die ihre Leistungsangebote in der Praxis umsetzen möchte.

Digitalisierung als Chance für das Sozialwesen

Beitrag der Freien Wohlfahrtspflege bei der Digitalisierung

Anliegen der Wohlfahrtspflege:

1. Digitalisierung von Sozialstaat gelingt nur als dreiseitiger Prozess:

Das OZG zielt darauf ab, bereits bestehende Verwaltungsvorgänge und -leistungen zu digitalisieren und nicht diese neu zu gestalten.

Digitalisierung als dreiseitiger Prozess

Deshalb ist für uns essentiell, dass auch die geschaffenen digitalen Räume der Zusammenarbeit es uns ermöglichen, unsere eingangs beschriebene Rolle gegenüber Leistungsträgern und Leistungsberechtigten auszufüllen. Insofern ist für uns als Partner der öffentlichen Wohlfahrtspflege eine strukturierte Einbindung in relevante Formate des OZG-Umsetzungsprozesses unverzichtbar.

Da sich die Verwirklichung des Sozialstaats wesentlich als dreiseitiger Prozess darstellt, muss auch seine Öffnung für eine weitgehende Digitalisierung sicherstellen, dass diese drei Akteure ihre Rollen auch im digitalen Raum wahrnehmen können.

2. Digitalisierung von Sozialleistungen muss Effizienz und Transparenz der Leistungsvorgänge sicherstellen

Da die Digitalisierung für alle Beteiligten tatsächliche Erleichterungen und Gewinne mit sich bringen soll, müssen die geschaffenen Leistungsprozesse effizient und transparent sein.

Transparenz schließt insbesondere Klarheit über die mit den Leistungsprozessen verbundenen Algorithmen ein. Das Vertrauen der Bürger in die Digitalisierung der Sozialverwaltung hängt davon ab, dass Klarheit über das Zustandekommen der Entscheidungen und darüber besteht, wie weit Algorithmen Einfluss auf Verfahrensergebnisse nehmen können. Beispielhaft seien folgende Konstellationen genannt:

- Einzelfallentscheidungen müssen nach wie vor geschultem Fachpersonal vorbehalten bleiben und auf der Grundlage des konkreten Sachverhaltes ergehen (wie z.B. § 9 SGB XII „Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles“); insbesondere bei Härtefall-Regelungen (wie z.B. nach § 21 Abs. 6 S. 2 SGB II) darf ein Algorithmus nicht die Abwägung für oder gegen die Anerkennung eines individuellen Härtefalls ersetzen.
- Der Einsatz von Algorithmen darf keinem „Schubladendenken“ und Zuweisungen Vorschub leisten, die an individuellen Bedarfen und Potentialen vorbeigehen (wie z.B. bei der Vermittlung von Qualifizierungsangeboten für Arbeitsmarktdienstleistungen)

Sicherstellung von Effizienz und Transparenz

3. Die Digitalisierung von Sozialleistungen muss Zugangshürden weiter abbauen

Alle Gruppen von Nutzern müssen barrierefrei Zugang zu den Plattformen und den dort eröffneten Möglichkeiten zur Interaktion mit Behörden und Einrichtungen bekommen. Wichtig ist zudem, den analogen Zugang zu Behörden aufrecht zu erhalten, um Menschen unabhängig von ihrer technischen Ausstattung Antragstellungen aber auch Beratungsgespräche zu ermöglichen.

Abbau von Zugangshürden

4. Eine Vernetzung mit Digitalisierungsprojekten der Freien Wohlfahrtspflege vermeidet ineffiziente Doppelstrukturen

Eine enge Einbindung in die weiteren Umsetzungsschritte ist uns insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte wichtig: Die Wohlfahrtspflege hat seit einiger Zeit eigene digitale Angebote entwickelt bzw. plant deren Entwicklung. Um Doppelstrukturen oder Medienbrüche zu vermeiden, müssen die jeweiligen Angebote aneinander anschlussfähig sein. Es liegt in der Verantwortung der Organisatoren von öffentlichen Plattformangeboten dafür zu sorgen, dass sich die in der Wohlfahrtspflege entwickelten Beratungsangebote mit diesen öffentlichen Plattformen vernetzen können.

Vermeidung von Doppelstrukturen

5. „Einer für Alle“ muss föderalen Gestaltungsräumen Rechnung tragen

Die nach dem „Einer für Alle“-Prinzip geplante Digitalisierung von Leistungsanträgen darf nicht die fachlich bedingte Komplexität der zu treffenden Entscheidungen novellieren. Viele Sozialgesetze lassen den Ländern Spielraum, um den Verwaltungsaufbau, regionalen Besonderheiten oder besonderen fachlichen Ausprägungen Rechnung zu tragen. „Einer für alle“ darf nicht zu einem Passepartout werden, das rechtlich gebotene Differenzierungen leerlaufen lässt oder die Umsetzung fachlicher Entwicklungen im Verwaltungsverfahren hemmt.

Freiraum für regionalspezifische Gestaltungen

6. Finanzielle Auswirkungen für die Akteure der Freien Wohlfahrtspflege – Refinanzierung von Investitionen und neuen Beratungsleistungen

Die Digitalisierung der Sozialverwaltung wird die Beratungsarbeit der Freien Wohlfahrtspflege vor neue Fragen stellen. Insbesondere die Unterstützung von Leistungsberechtigten in digitalisierten Verwaltungsverfahren und bei der Nutzung von Plattformen wird deutlich mehr digitale Arbeit mit sich bringen und neue Ausstattungen notwendig machen. Nicht zuletzt für die Leistungsträger wird diese Unterstützungsarbeit der Freien Wohlfahrtspflege und ihrer vielgliedrigen Beratungsstruktur eine wesentliche Entlastung mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund besteht bei den überwiegend gemeinnützigen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege nicht nur ein erheblicher Bedarf nach der Förderung von Investitionen in leistungsfähige IT-Ausstattung sondern auch danach, dass sich die neuen Aufgaben in ihrem künftigen Aufgabenprofil und dessen Refinanzierung niederschlagen.

Refinanzierung von erforderlichen Investitionen